

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
Nonprofitrecht aktuell [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

VERANSTALTUNGEN FÜR NPOS

Praxis-Seminar: **Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft**, Steuer-Fachschule Dr. Endriss

Referent: RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Fachanwalt für Steuerrecht

10.06.2013 - Köln

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen Rabatt von

10% auf die Teilnahmegebühr!

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Vereinsrecht "kompakt"**, NPO-Akademie

Referentin: RAin Anka Hakert, LL.M. Tax
16.09.2013 - Köln

Hier klicken für weitere Informationen

Seminar: **Stiftungslehrgang**, Abbe-Institut für Stiftungswesen, Universität Jena

Referent: RA Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), Fachanwalt für Steuerrecht

25. - 28.09.2013 - Jena

Hier klicken für weitere Informationen

AKTUELLER HINWEIS

Die Ergebnisse der „**Online-Fundraising-Studie 2013**“ sind ab sofort verfügbar. An der Studie haben nach Angaben der Altruja GmbH über 700 gemeinnützige Organisationen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz teilgenommen.

Eine Kurzfassung der Studie können Sie über folgenden Link abrufen:

Hier klicken

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Sponsoring und Umsatzsteuer: OFD Karlsruhe präzisiert Vorgaben des BMF

Wird ein Sponsor auf Plakaten oder Internetseiten, in Veranstaltungshinweisen oder Ausstellungskatalogen lediglich dezent namentlich erwähnt, ist darin aufgrund des BMF-Schreibens vom 13.11.2012 seit Anfang 2013 keine Werbeleistung seitens des Zuwendungsempfängers mehr zu erblicken; ein Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) begründet die Namensnennung daher nicht. Der Zuwendungsempfänger muss also keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und abführen. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat das BMF-Schreiben nun weiter präzisiert.

Grundsatz: Werbeleistungen im Rahmen des Sponsorings unterliegen der Umsatzsteuer

Zum Sponsoring gehören immer zwei: Der Sponsor gewährt einem Sportverein oder einer sonstigen kirchlichen, kulturellen oder sozialen Organisation Geld oder Sachwerte. Im Gegenzug erbringt der Zuwendungsempfänger dem Sponsor gewisse Werbeleistungen, druckt bspw. das Unternehmenslogo und Werbeslogans des Sponsors auf Trikots, Banden und/oder Flyer oder macht über Lautsprecherdurchsagen auf den Sponsor aufmerksam. Aus steuerrechtlicher Sicht kommt es damit zu einem Leistungsaustausch: Der Sponsor erbringt seine Leistungen, um für sich zu werben, an der Reputation der NPO teilzuhaben und eine gewisse Öffentlichkeitswirkung zu erzielen. Es handelt sich bei seinen Leistungen daher um Entgelt für steuerpflichtige (Gegen-) Leistungen der NPO gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Die NPO muss dem Sponsor mithin eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

Regelmäßig unterliegen die Werbeleistungen der Regelbesteuerung in Höhe von 19%. Im Einzelfall kann freilich anderes gelten: Gewährt die NPO dem Sponsor bspw. Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen, kommt z.B. auch eine Steuerbefreiung in Betracht (z.B. bei Theaterkarten, vgl. § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG). Auch der ermäßigte Steuersatz von 7% kann im Einzelfall Anwendung finden (vgl. z.B. § 12 Abs. 2 Nr. 7 und 8 UStG).

Ausnahme bei bloß zurückhaltendem Hinweis auf den Sponsor

An einem für die Umsatzsteuer relevanten Leistungsaustausch im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fehlt es, wenn als Hinweis auf den Sponsor lediglich dessen Name, Emblem oder Logo (ohne Abdruck von Werbeslogans) verwendet wird und sowohl auf eine besondere Hervorhebung als auch eine Verlinkung zu den Internetseiten des Sponsors verzichtet wird.

HINWEIS: Erbringt der Sponsor nicht Geld-, sondern Sach- oder Dienstleistungen (z.B. die Überlassung eines Fahrzeuges), muss auch der Sponsor eine Rechnung stellen. In Bezug auf die ausgewiesene Umsatzsteuer stellt sich dann die Frage, ob die NPO sie als Vorsteuer in Abzug bringen kann. Die Antwort hängt von der tatsächlichen Verwendung der zugewandten Sach- oder Dienstleistung ab. Der Vorsteuerabzug wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Gegenstand bzw. die Dienstleistung für unternehmerische Zwecke verwendet wird. Eine Verwendung im ideellen Bereich der NPO schließt den Vorsteuerabzug hingegen aus. Bei einer teilweisen Nutzung im ideellen Bereich ist zumindest insoweit der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.



OFD Karlsruhe, Umsatzsteuerkartei § 1 Abs. 1 Nr. 1 S 7 100 Karte 17 v. 15.01.2013.



BMF, Schreiben v. 13.11.2012.

Umsatzsteuerfreie Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 27.03.2013 eine überarbeitete Version seines Schreibens zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 26 b Umsatzsteuergesetz (UStG) veröffentlicht. Gemäß dieser Vorschrift ist die ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit, wenn das Entgelt für die Tätigkeit nur in Auslagensatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Was diese Begrifflichkeiten genau zu bedeuten haben und wie sie zu handhaben sind, wird im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) erläutert, der für die Finanzverwaltung eine Anweisung zur Rechtsauslegung und einheitlichen

Handhabung darstellt. Das aktuelle BMF-Schreiben ändert und ergänzt rückwirkend zum 1. Januar 2013 den Anwendungserlass zu § 4 Nr. 26 b UStG in folgenden Punkten:

Das Ehrenamt darf nicht zum Hauptberuf werden

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) gehören zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten diejenigen Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Letzterer setzt das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und den Einsatz für eine gemeinnützige Einrichtung voraus. Gemäß dem geänderten UStAE kann – unabhängig von der Höhe der Entschädigung – daher nicht mehr von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden, wenn der Steuerpflichtige die Tätigkeit des eigennützigen Erwerbsstrebens wegen oder hauptberuflich ausübt oder wenn er nicht für eine gemeinnützige Einrichtung tätig wird. Dies ist laut BMF dann der Fall, wenn der Zeitaufwand auf eine hauptberufliche Beschäftigung hindeutet. Auch ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstauffalls gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Schreiben zufolge dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen.

Angemessenheitsprüfung durch das Finanzamt häufig entbehrlich

Das BMF-Schreiben bestimmt zudem Grenzen, die eine angemessene Entschädigung für ehrenamtliches Engagement kennzeichnen. Schon bisher stand fest, dass eine Entschädigung von bis zu 50 Euro pro Tätigkeitsstunde noch als angemessen gilt, wenn ein Gesamtbetrag von 17.500 Euro pro Jahr nicht überschritten wird. Das Schreiben stellt nun klar, dass es sich dabei um „Nichtbeanstandungsgrenzen“ handelt, bis zu deren Höhe die Finanzverwaltung auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet. Sollten die Beträge über die Nichtbeanstandungsgrenzen hinausgehen, sei aber immer noch eine Einzelfallprüfung möglich. Neu ist auch, dass die Tätigkeiten, für die diese Grenzen gelten, nun ausdrücklich solche des § 4 Nr. 26 b UStG sein müssen. Diese Einschränkung hatte das Vorgängerschreiben des BMF vom 2. Januar 2012 dem Wortlaut nach noch nicht vorgenommen.

(Echter) Auslagenersatz bleibt von der Umsatzsteuer befreit

Zur Ermittlung der 17.500-Euro-Grenze sollen nach dem geänderten UStAE die tatsächliche Aufwandsentschädigung im Vorjahr und die voraussichtliche Aufwandsentschädigung im laufenden Jahr in den Blick genommen werden. Tatsächlich entstandene Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit – wie Fahrtkosten – bleiben für die Berechnung der Beitragsgrenzen hingegen unberücksichtigt.

Pauschalvergütungen sind problematisch

Schließlich bestimmt der neu eingefügte Absatz 5 im Abschnitt 4.26.1 des UStAE, dass pauschal gezahlte Aufwandsentschädigungen nur dann von der Umsatzsteuer befreit werden können, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss zusätzlich zur Pauschale vorsehe, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl

von Stunden pro Woche, Monat oder Jahr für die gemeinnützige Einrichtung leisten müsse und der ehrenamtlich Tätige dabei die Betragsgrenzen nicht überschreitet sowie den tatsächlichen Zeitaufwand glaubhaft machen kann. Dem BMF-Schreiben zufolge genügt es aber, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss bis zum 31. März 2014 entsprechend angepasst wird. Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung allerdings auch stets dann gewährt werden, wenn die Entschädigung die Höhe des Übungsleiterfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 EStG (= 2.400 Euro p.a.) nicht übersteigt.

HINWEIS: Wer sich ehrenamtlich engagiert und hierfür vergütet wird, sollte seinen Zeiteinsatz sorgfältig dokumentieren. Das Finanzamt kann z.B. Nachweise dafür anfordern, dass der Steuerpflichtige tatsächlich ehrenamtlich, d.h. nicht hauptberuflich, tätig war.



BMF-Schreiben v. 27.03.2013.



BMF-Schreiben v. 02.01.2012.

Ist Arbeitsvermittlung umsatzsteuerfrei und gemeinnützig?

Arbeitskräfte in Lohn und Brot bringen – das ist die Aufgabe eines Arbeitsvermittlers. Auch im Dritten Sektor gibt es entsprechende Agenturen, zum Beispiel solche, die von der Kirche oder von Studentenwerken organisiert werden. Ein Vermittler, der einem Arbeitssuchenden Arbeitsverträge vermittelt und dafür mit diesem einen Vermittlungsvertrag abschließt, erbringt hiermit allerdings nicht automatisch umsatzsteuerfreie Leistungen – selbst dann nicht, wenn er sein Entgelt aufgrund eines vom Arbeitssuchenden vorgelegten Vermittlungsgutscheins von der Agentur für Arbeit erhält. Das hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) in seinem Urteil vom 29. August 2012 entschieden.

Geklagt hatte ein Personalberater, der Arbeitssuchende vermittelt. In den jeweils geschlossenen Vermittlungsverträgen war ein Honorar von 2.000 Euro für jede erfolgreiche Vermittlung vereinbart. War der Arbeitssuchende seit mehr als zwei Monaten arbeitslos, konnte dieser zur Bezahlung einen sog. Vermittlungsgutschein einlösen. Nach erfolgreicher Vermittlung erhielt der Personalberater dann das Entgelt für die Vermittlung aus dem Vermittlungsgutschein von der Agentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaft ausbezahlt.

Als das Finanzamt Umsatzsteuer für die Arbeitsvermittlung einforderte, wehrte sich der Arbeitsvermittler dagegen vor Gericht. Er war der Meinung, zwischen ihm und den einzelnen Arbeitssuchenden habe zwar ein zivilrechtliches Leistungsverhältnis bestanden. Das sei aber rein formaler Natur gewesen. Tatsächlich habe er von vornherein nur einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit gehabt. Deshalb stünden seine Leistungen qualitativ auf gleicher Stufe mit anderen steuerbefreiten Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Nr. 21 UStG. Durch die gesetzliche Regelung zu den Vermittlungsgutscheinen habe der Gesetzgeber außerdem zum Ausdruck gebracht, dass die Vermittlung eines

Rahmen der Arbeitsvermittlung von der Umsatzsteuer befreit werden.

Das Schleswig-Holsteinische FG urteilte hingegen, dass weder nach dem UStG noch nach dem Europarecht eine steuerliche Privilegierung in Betracht komme. Zum einen dienen die Leistungen des Arbeitsvermittlers weder dem Schul- oder Bildungszweck, der nach § 4 Nr. 21 UStG Voraussetzung für eine Steuerbefreiung sei, noch habe die Leistung des Arbeitsvermittlers dem Bild der Sozialfürsorge im Sinne der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie entsprochen: Die Arbeitsvermittlung richte sich nämlich nicht ausschließlich an hilfsbedürftige Personen, sondern auch an ungekündigte Arbeitnehmer, die eine neue Stelle suchen, so das FG. Darüber hinaus hätte der Arbeitsvermittler als Einrichtung mit sozialem Charakter gelten müssen, um überhaupt in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu fallen. Dagegen sprach jedoch, dass der Kläger seine Vermittlungsleistungen auf Grundlage eines mit dem

Arbeitssuchenden abgeschlossenen Vertrags erbrachte und nicht aufgrund eines Vertrages mit der Arbeitsagentur selbst.

HINWEIS: Die Vermittlung von Arbeitskräften ist nicht immer umsatzsteuerpflichtig. Sofern sich ein Dienstleister mit seinem Angebot ausschließlich an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) wendet – z.B. an in einer wirtschaftlichen Notlage sich befindliche Arbeitslose (vgl. FG Berlin-Brandenburg v. 21.04.2010, EFG 2010, 2037) – kann es sich bei dem Angebot tatsächlich um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen handeln. Sofern der Vermittler unmittelbar mit einem Träger der sozialen Sicherheit in vertraglichen Beziehungen steht, ist dann eine Umsatzsteuerbefreiung vorstellbar. Ebenfalls denkbar ist dann, dass dieser Dienstleister in den Genuss der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO, d.h. insbesondere der Ertragsteuerfreiheit, kommt.



FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 29.08.2012, Az. 4 K 172/11.

STIFTUNGSRECHT

IDW-Entwurf zur Rechnungslegung von Stiftungen

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 13.03.2013 einen neuen Entwurf zur Rechnungslegung von Stiftungen verabschiedet. Dieser war wegen zahlreicher Änderungen in den Landesstiftungsgesetzen und dem Handelsgesetzbuch (HGB) durch das Bilanzierungsmodernisierungsgesetz notwendig geworden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu dem Entwurf IDW ERS HFA 5 n.F. sind bis zum 30.09.2013 möglich.

Der Entwurf sieht u.a. die Einnahmen-/Ausgabenrechnung im Sinne von § 63 Abs. 3 AO als mögliche Form einer zahlungsstromorientierten Einnahmen-/Ausgabenrechnung vor, wenn eine Stiftung nicht bereits einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufstellt. Auch die Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sei dann als weitere Form der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zulässig. Der Entwurf reduziert außerdem die Detailtiefe in Bezug auf die Darstellung in der Vermögensübersicht. Weitere Änderungen gegenüber der bisher gültigen Verlautbarung des IDW betreffen die Erläuterungen zur realen Kapitalerhebung sowie eine Empfehlung zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren. Auch die Empfehlungen zur Fortschreibung und zum Ausweis des Eigenkapitals wurden mit dem aktuellen Entwurf überarbeitet.

Ob die neuen Regelungen für Stiftungen künftig auch für Vereine übernommen werden, wird im Zuge der endgültigen Verabschiedung des neuen IDW RS HFA 5 zu entscheiden sein.

HINWEIS: Die fachlichen Stellungnahmen des IDW dienen den Wirtschaftsprüfern als Standard und als Auslegungsvorgabe für schwierige Fachfragen. Auf diese Weise soll eine einheitliche Berufsausübung durch alle Wirtschaftsprüfer sichergestellt werden. Die IDW-Satzung verpflichtet alle Mitglieder des IDW dazu, diese Standards einzuhalten.



Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IDW ERS HFA 5 n.F. v. 13.03.2013.

Externe Anlageberatung für KAG-Sondervermögen umsatzsteuerfrei

Stiftungen investieren regelmäßig in von Kapitalanlagegesellschaften (KAG) aufgelegte Publikums-Investmentfonds, größere Stiftungen gelegentlich auch in sog. Spezialfonds. Greift die KAG in Bezug auf die Verwaltung des Sondervermögens auf externe Berater zurück, fällt nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. März 2013 auf deren Beratungsleistungen keine Umsatzsteuer an. Das vergünstigt das Stiftungsinvestment.

Ein Finanzberatungsunternehmen, das auf die Verbreitung von Börseninformationen, die Anlageberatung und den Verkauf von Kapitalanlagen spezialisiert war, hatte mit einer KAG, die einen Publikumsfonds verwaltete, einen Vertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrages war, die KAG „bei der Verwaltung des Fondvermögens zu beraten“ und ihr „unter ständiger Beobachtung des Fondsvermö-

KAG „bei der Verwaltung des Fondvermögens zu beraten“ und ihr „unter ständiger Beobachtung des Fondsvermögens Empfehlungen für den Kauf und den Verkauf von Vermögensgegenständen zu erteilen“ und dabei den Grundsatz der Risikomischung und der gesetzlichen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen. Vertragsgemäß übermittelte die Beratungsgesellschaft der KAG per Telefon, Telefax oder E-Mail ihre Empfehlungen zum An- und Verkauf von Wertpapieren. Die KAG setzte die Ratschläge häufig schon wenige Minuten später um, nachdem sie überprüft hatte, dass die Empfehlungen gegen keine gesetzlichen für das Sondervermögen bestehenden Anlagegrenzen verstießen.

Die erbrachten Beratungsdienstleistungen behandelte das Beratungsunternehmen als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt hingegen vertrat die Auffassung, dass die Leistungen unter keine Befreiungsvorschrift fielen.

Der in letzter Instanz angerufene Bundesfinanzhof (BFH) legte dem EuGH den Fall im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vor. Der EuGH wies zunächst darauf hin, dass auch von einem außenstehenden Verwalter erbrachte Dienstleistungen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie fielen. Allerdings könne die externe Beratung nur dann als von der Mehrwertsteuer befreite Leistung anerkannt werden, wenn sie „im Großen und Ganzen ein eigenständiges Ganzes“ bilde und für die Verwaltung von Sondervermögen durch KAGs „spezifisch und wesentlich“ sei. Dafür müsse die externe Beratungsleistung eine enge Verbindung zur Tätigkeit der KAG aufweisen. Bei Anlageberatungen sei eine solche enge Verbindung zur Tätigkeit einer KAG gegeben.



EuGH, Urteil v. 07.03.2013, Rs. C-275/11.

VEREINSRECHT

Auflösung einer Vereinsabteilung: Kein Verstoß gegen die Treuepflicht

Hat sich ein Sportverein dem Zweck verschrieben, durch Pflege des Sports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen und dadurch auch die Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder zu fördern, muss dafür keine eigene Vereinsabteilung existieren. Die Auflösung einer solchen Abteilung verstößt deshalb auch nicht gegen die vereinsrechtliche Treuepflicht. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 19. Februar 2013 entschieden.

Geklagt hatte ein Sportverein, der sich wegen sinkender Spendeneinnahmen gezwungen sah, ein Grundstück zu verkaufen, welches hauptsächlich von Rudern einer seiner Untergliederungen („Abteilung“) in der Form eines nicht-rechtsfähigen Vereins genutzt wurde. Über den geplanten Verkauf des Grundstücks entbrannte Streit zwischen dem Sportverein und seiner Rudersektion: Die Rudern weigerten sich, das Grundstück zu räumen, obwohl der Sportverein fünf Vorschläge für andere geeignete Grundstücke unterbreitet hatte. Die Folge: Der Sportverein klagte gegen seine Ruderabteilung auf Räumung und Herausgabe des Grundstücks.

Die Vorinstanz

Das Berufungsgericht hatte der Ruderabteilung noch Recht gegeben: Zum einen hätte der Sportverein die unentgeltliche Überlassung (hier verstanden als Leihe im Sinne der §§ 598, 604 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) des Grundstücks nur kündigen dürfen, wenn er dieses wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses dringend gebraucht hätte. Zum anderen hätte der Grundstücksverkauf die faktische Liquidation der Ruderabteilung zur Folge – das sei ein Verstoß gegen den Vereinszweck. Eine Änderung des Vereinszwecks hätte aber gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 BGB der Zustimmung aller Vereinsmitglieder bedurft.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH befand dagegen, dass der Grundstücksverkauf nicht zwingend die Auflösung der Ruderabteilung zur Folge habe, und hat die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gebe es einen anderen

Zugang zum Wasser, stünde dem Rudern nichts im Wege. Ferner ergebe sich aus der Vereinssatzung, dass der Vereinsvorstand für das Gesamtinteresse des Vereins zuständig sei und damit auch im Interesse der Unterabteilungen handeln könne. Dies habe der Sportverein mit der Veräußerung des Grundstücks getan – ging es ihm doch darum, die finanzielle Situation aller Abteilungen zu verbessern. Gegen solche Entscheidungen könne sich eine Unterabteilung nicht wehren – sie darf nur ihre eigenen Belange selbst regeln, nicht aber die des gesamten Vereins. Deshalb verstoße der Grundstücksverkauf auch nicht gegen die vereinsrechtliche Treuepflicht. Die Förderung des Vereinszwecks setze nicht zwingend die Existenz einer bestimmten Abteilung voraus.

HINWEIS: Der Vereinszweck bildet das Herzstück der Vereinssatzung, denn: kein Verein ohne Vereinszweck. Dieser bestimmt die Aufgaben und Ziele des Vereins und charakterisiert dessen Ausrichtung, zum Beispiel als gemeinnützig. Ändert sich dieser Charakter, ist eine Zweckänderung notwendig, der grundsätzlich alle Mitglieder (auch die nicht auf einer Mitgliederversammlung anwesenden!) zustimmen müssen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Diese gesetzliche Vorgabe ist allerdings gem. § 40 S. 1 BGB disponibel. Daher sollte bereits im Rahmen der Satzungserstellung daran gedacht werden, statt der Einstimmigkeit eine niedrigeres Quorum (z.B. 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder) festzulegen. Ansonsten besteht das Risiko, zu einem späteren Zeitpunkt Zweckänderungen mangels Einstimmigkeit nicht mehr vornehmen zu können.



BGH, Urteil vom 19.02.2013, Az. II ZR 169/11.